

SATZUNG

1. August 2023



WALDORF NRW e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein ist ein Zusammenschluss der auf der Grundlage der Waldorfpädagogik arbeitenden Schulen und Ausbildungsstätten in NRW und führt den Namen:

LAG Waldorf NRW e.V.

- 2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung sowie von Wissenschaft und Forschung.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Förderung der Arbeit der Waldorfschulen, Waldorf-Förderschulen und der waldorfpädagogisch arbeitenden Ausbildungsstätten für Lehrer*innen in NRW,
 - die Zusammenarbeit der Mitglieder durch Beratung, Austausch und Verständigung über konzeptionelle Fragen der Waldorfpädagogik sowie über Gemeinschaftsaufgaben,
 - die Vertretung der Mitglieder in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und Parlamenten,
 - die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Mitglieder, um damit zum Verständnis und zur Verbreitung der Waldorfpädagogik beizutragen,
 - die Beratung und Begleitung von Initiativen zur Gründung von Waldorfschulen und Waldorf-Förderschulen,
 - die Förderung der Mitwirkung von Eltern und Schüler*innen an Waldorfschulen und Waldorf-Förderschulen.

Der Verein unterstützt ferner die Arbeit des Bundes der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart und des Anthropoi Bundesverbands anthroposophisches Sozialwesen e.V.. Dazu gehört die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziff. 1 AO für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Ausbildung für Lehrer*innen an Waldorfschulen.

3) Der Verein versteht sich als ein regionaler Zusammenschluss im Rahmen des Bundes der Freien Waldorfschulen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Der Verein hat nur korporative Mitglieder, insbesondere Waldorfschulen und Waldorf-Förderschulen sowie Ausbildungsstätten für Lehrer*innen. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass die Schule oder Ausbildungsstätte zugleich Mitglied im Bund der Freien Waldorfschulen e.V. und/oder im Anthropoi Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V. ist.

2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ferner, dass jedes Mitglied als gemeinnützig anerkannt ist. Verliert ein Mitglied die Gemeinnützigkeit, endet damit automatisch die Mitgliedschaft im Verein, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

SATZUNG

1. August 2023



WALDORF NRW e.V.

3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Vorstands oder des LAG-Rats die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen.

4) Die Mitgliedschaft kann seitens des Mitglieds mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden.

5) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt
- es aus welchen Gründen auch immer die Mitgliedschaft im Bund der Waldorfschulen oder im Anthropoi Bundesverband verliert.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder des LAG-Rats mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von Vorstand oder LAG-Rat auch das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Ist über die Beendigung der Mitgliedschaft ein Rechtsstreit anhängig, ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds automatisch bis zur rechtskräftigen Beendigung des Rechtsstreits.

6) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von den Vertreter*innen seiner Mitglieder die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, ggf. Social Media) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen), bei Lastschriftmandat die Bankverbindung. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen zur Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu. Der Vorstand kann zu den Einzelheiten eine Datenschutzordnung erlassen.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung des Finanzbedarfs des Vereins die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf je Mitglied den dreifachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.

§ 6 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- die Mitgliederversammlung,
- die Konferenz der Waldorf-Regelschulen
- die Konferenz der Waldorf-Förderschulen,
- den LAG-Rat
- den Vorstand
- die Geschäftsführendenkonferenz
- den Rechtskreis
- den Landeselternrat und
- die Waldorflandesschüler*innenvertretung NRW.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan des Vereins. Sie dient dem Informationsaustausch und der Verständigung über Gemeinschaftsaufgaben.

2) Sie beschließt über den Jahresabschluss und den Haushalt des Vereins sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

SATZUNG

1. August 2023



WALDORF NRW e.V.

- 3) Sie wählt den LAG-Rat, den Vorstand auf Vorschlag des LAG-Rats und die Rechnungsprüfer*innen.
- 4) Sie entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Arbeitsgemeinschaft sowie über deren Ausschluss auf Antrag des Vorstands oder des LAG-Rats.
- 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt, ansonsten nach Bedarf. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies beantragen.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung in Textform einberufen. Für die Kommunikation per E-Mail sind die Mitglieder verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderungen jeweils unverzüglich mitzuteilen. E-Mails gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse versandt wurde.
- 7) Jedes Mitglied kann bis zu zwei Delegierte für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung benennen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können sich in der Versammlung mittels schriftlicher Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen; jedoch darf ein Mitglied nur jeweils ein anderes Mitglied vertreten.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet, soweit dieser nicht eine*n andere*n Versammlungsleiter*in bestimmt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle oder im Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich, unabhängig davon, ob sie an der Beschlussfassung beteiligt waren.
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das Protokollführer*in und Versammlungsleiter*in unterzeichnen.
- 10) Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell stattfinden. Ferner kann der Vorstand den Mitgliedern ermöglichen, an einer Präsenzversammlung digital teilzunehmen und die Mitgliederrechte digital auszuüben. Ob die Versammlung real, in hybrid-Form oder virtuell erfolgt, legt der Vorstand nach eigenem Ermessen bei der Einladung fest. Es ist eine geeignete Plattform und Software zu verwenden, die sicherstellt, dass sämtliche Rechte der Mitglieder gewahrt sind und Abstimmungen rechtskonform unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Findet eine virtuelle oder hybride Versammlung statt, werden die persönlichen Zugangsdaten zu dem nur Mitgliedern und zugelassenen Gästen zugänglichen virtuellen Raum (z. B. Videokonferenz) den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist untersagt. Es wird die E-Mailadresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die weiteren Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung/Versammlungsordnung geregelt. Im Übrigen gelten für die virtuelle Versammlung die Regelungen zur realen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 8 Konferenz der Waldorf-Regelschulen

- 1) Die Konferenz der Waldorf-Regelschulen dient dem Austausch der Mitglieder, die Träger von Waldorf-Regelschulen sind. Dieser Austausch kann in Landeskongressen, in Regionalkongressen oder auch schriftlich erfolgen. Kongresse können in Präsenz, hybrid oder online stattfinden.
- 2) Sie dient der Beratung und der Vorbereitung von Beschlüssen, die von der Mitgliederversammlung zu fassen sind.
- 3) Für den Bereich der Regelschulen kann die Konferenz mit einfacher Mehrheit selbst Beschlüsse fassen.

SATZUNG

1. August 2023



WALDORF NRW e.V.

4) Aus dem Kreis der Waldorf-Regelschulen werden von der Konferenz zwei Konferenzleiter*innen bestellt. Diese sind – in Abstimmung mit dem LAG-Rat - auch zuständig für die Einladung und die Tagesordnung der Konferenz.

5) Die Regelungen des § 7 Absätze 7, 9 und 10 gelten entsprechend.

6) Die Konferenz der Waldorf-Regelschulen gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

§ 9 Konferenz der Waldorf-Förderschulen

1) Die Konferenz der Waldorf-Förderschulen dient dem Austausch der Mitglieder, die Träger von Waldorf-Förderschulen sind. Dieser Austausch kann in Landeskonferenzen, in Regionalkonferenzen oder auch schriftlich erfolgen. Konferenzen können in Präsenz, hybrid oder online stattfinden.

2) Sie dient der Beratung und der Vorbereitung von Beschlüssen, die von der Mitgliederversammlung zu fassen sind.

3) Für den Bereich der Förderschulen kann die Konferenz mit einfacher Mehrheit selbst Beschlüsse fassen.

4) Aus dem Kreis der Waldorf-Förderschulen werden von der Konferenz zwei Konferenzleiter*innen bestellt. Diese sind – in Abstimmung mit dem LAG-Rat - auch zuständig für die Einladung und die Tagesordnung der Konferenz.

5) Die Regelungen des § 7 Absätze 7, 9 und 10 gelten entsprechend.

6) Die Konferenz der Waldorf-Förderschulen gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

§ 10 LAG-Rat

1) Der LAG-Rat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Ihm sollen mindestens drei Lehrer*innen, davon ein*e Lehrer*in einer Förderschule, ein*e Geschäftsführer*in einer Waldorfschule oder einer Waldorf-Förderschule sowie ein*e Vertreter*in der Waldorflehrerausbildung angehören. Optional kann dem LAG-Rat auch ein*e Sprecher*in des Landeselternrats angehören. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des LAG-Rats bleiben auf jeden Fall im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Beim Ausscheiden eines LAG-Ratsmitglieds kann der LAG-Rat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz-LAG-Ratsmitglied kooptieren.

2) Der LAG-Rat berät den Vorstand und bearbeitet und entwickelt – in Abstimmung mit den Konferenzen - Themen der Waldorfpädagogik und sonstige bildungspolitische Themen.

3) Der LAG-Rat steht allen Mitgliedern als Ansprechpartner zur Verfügung.

4) Der LAG-Rat schlägt der Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vorstands zur Wahl vor und vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand. Er schließt im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verträge mit den Vorstandsmitgliedern ab.

5) Zu den Aufgaben des LAG-Rats gehört auch die Beratung und Begleitung von Initiativen zur Gründung von Waldorfschulen und Waldorf-Förderschulen.

6) Der LAG-Rat fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, ansonsten nach Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Der LAG-Rat kann auch digital oder hybrid tagen. § 7 Abs. 10 gilt dafür entsprechend.

SATZUNG

1. August 2023



7) Der LAG-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

8) Mitglieder des LAG-Rats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis vier Personen: dem/der Landesgeschäftsführer*in der Waldorf-Regelschulen, dem/der Landesvertreter*in der Waldorf-Förderschulen und ein oder zwei Pädagog*innen, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des LAG-Rats für jeweils fünf Jahre bestellt werden. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und eines Beschlusses des LAG-Rats jeweils mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall im Amt, bis eine Neubestellung erfolgt ist. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bestellt der LAG-Rat einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Seine Mitglieder sind hauptamtlich oder teilhauptamtlich tätig und haben Anspruch auf ein den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechendes angemessenes Gehalt oder Honorar.

(3) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein nach außen jeweils zu zweit gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, ansonsten nach Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann auch digital oder hybrid tagen. § 7 Abs. 10 gilt dafür entsprechend

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

(6) Der Vorstand kann sich je nach Bedarf von Fachleuten beraten lassen, die ihm aufgrund ihrer pädagogischen, kulturellen, politischen, juristischen, wirtschaftlichen oder sonstigen Kompetenz dafür geeignet erscheinen.

§ 12 Geschäftsführendenkonferenz

Der Geschäftsführendenkonferenz gehören die geschäftsführend tätigen Vertreter*innen der Mitgliedsschulen an.

Sie hat folgende Aufgaben:

- gegenseitige Information und Beratung,
- Positionierung zu wirtschaftlichen und rechtlichen Belangen der Waldorfschulen im Lande,
- Formulierung von Empfehlungen an alle Organe,
- Bearbeitung von wirtschaftlichen und rechtlichen Anliegen anderer Organe,
- Qualitätssicherung durch Beratung und Begleitung bei allen nichtpädagogischen Themen,
- Bildung eines Netzwerks zur Förderung der Waldorfpädagogik und
- Gegenseitige Fortbildung/Intervision

Die Geschäftsführendenkonferenz kann sich bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

SATZUNG

1. August 2023



WALDORF NRW e.V.

§ 13 Rechtskreis

1) Dem Rechtskreis gehören kooptierte oder entsandte Mitglieder aus den Mitgliedsschulen oder den anderen Organen des Vereins an. Soweit seitens des Vereins ein*e Rechtsberater*in beauftragt wird, gehört diese*r dem Rechtskreis ebenfalls an. Diese unentgeltliche Mitgliedschaft ist unabhängig von dem daneben wirksamen entgeltlichen Auftragsverhältnis zwischen Rechtsberater*in und Verein.

2) Der Rechtskreis hat folgende Aufgaben:

- Beobachtung und Einschätzung der bildungspolitischen und bildungsrechtlichen Entwicklungen im Lande NRW,
- Erarbeitung von Stellungnahmen im Rahmen von Anhörungen zu Gesetzes- und Verordnungsnovellen,
- Absprache zu kurz- und langfristigen Strategien des Vereins in Bildungspolitik und Bildungsrecht,
- Besprechung von Rechtsfragen aller Art, die dem Rechtskreis von Organen und Arbeitskreisen des Vereins oder von einzelnen Schulen vorgelegt werden,
- Besprechung von Konflikten und Rechtsfragen innerhalb des Vereins oder innerhalb einzelner Schulen, soweit sie für den Verein von allgemeiner oder exemplarischer Bedeutung sein können.

Der Rechtskreis kann sich bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

§ 14 Landeselternrat

1) Dem Landeselternrat gehören je zwei Elternvertreter*innen der Mitgliedsschulen an. Der Landeselternrat wird vertreten durch seinen Sprecher*innenkreis.

2) Der Landeselternrat ist ein selbstständiges Arbeitsorgan des Vereins. Er arbeitet weisungsfrei und ist für seine Belange selbst verantwortlich. Seine Aufgaben sind:

- Wahrnehmung aller für Eltern an Waldorfschulen im Lande wichtigen Entwicklungen,
- Austausch und Positionierung zu den daraus erwachsenden Themen, ggf. Festlegung von Handlungsleitlinien für seine eigene Arbeit,
- Information, Beratung und Vertretung der Elternschaft nach innen und außen auf der Grundlage der Beratungen und Beschlüsse der Konferenzen.

Der Landeselternrat kann sich bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

§ 15 Waldorflandesschüler*innenvertretung NRW

1) Die Waldorflandesschüler*innenvertretung NRW (WLSV) nimmt die Interessen der Waldorfschüler*innen in Nordrhein-Westfalen wahr.

2) Dem Vorstand der WLSV gehören sieben Schülervorteiler*innen der Mitgliedsschulen an, die von der WSV gewählt werden. Aus der Mitte des Vorstands werden zwei Vorsitzende gewählt für eine Amtszeit von zwei Jahren. Diese sind Ansprechpartner innerhalb und außerhalb der WLSV.

3) Die WLSV arbeitet weisungsfrei und ist für ihre Belange selbst verantwortlich. Ihre Aufgaben sind:

- Wahrnehmung und Förderung des Austausches über aktuelle Themen der Waldorfschüler*innen Nordrhein-Westfalens.
- Austausch und Bearbeitung der daraus resultierenden Themen, wenn nötig auch in Zusammenarbeit mit weiteren Organen der Arbeitsgemeinschaft.

SATZUNG

1. August 2023



WALDORF NRW e.V.

Die Waldorflandesschüler*innenvertretung kann sich bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

§ 16 Mediationsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen oder zwischen Organen des Vereins aus dieser Satzung ergeben, sollen nach Möglichkeit mittels einer Mediation bearbeitet werden, bevor der Gerichtsweg beschritten wird.

§ 17 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, ersatzweise an eine andere gemeinnützige Körperschaft mit der gleichen Auflage.

3) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, wenn nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidator*innen bestellt.

§ 18 Ermächtigung des Vorstands

Redaktionelle Satzungsänderungen, die aufgrund von Verfügungen oder Anregungen des Finanzamtes oder des Vereinsregisters erforderlich werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.